



NIEDERSCHRIFT

2/2016

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, dem **31.08.2016** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. DI. POKORNY Bernhard
6. Herr GR. JUCH Valentin
7. Herr GR. LESJAK Günther
8. Herr GR. OGRIS Herwig
9. Herr GR. WERNIG Adolf
10. Herr GR. WOLTE Markus
11. Frau GR. OGRIS Astrid
12. Herr GR. WOSCHITZ Christian
13. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
14. Herr Ersatz-GR. KORENJAK Christian
15. Frau Ersatz-GR. OLINOWETZ Roswitha

Herr AL Hermann Orasche

Frau Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates und 2 Ersatzmitglieder anwesend sind. Frau GR Silke Sommer und Herr GR Andreas Orasche haben ihr Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt, und werden durch die Ersatzmitglieder Christian Korenjak und Roswitha Olinowetz vertreten. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2016
2. Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen zur Sitzung vom 27.07.2016
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kinderbetreuungsordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Totenbeschauärzte – Stellvertreter
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz
 - a) Öffentliche Wegparzelle 1153/1 KG 72011 Niederdörfel, (Artatschweg)
 - b) Öffentliche Wegparzellen 932/1, 932/2, 933, 934, 935, 938/1, 938/2, 939/2, 940/3 944/1, 944/2, 944/3, 945/1, 945/2, KG 72005 Gotschuchen (Ortschaftswege in Gotschuchen)
 - c) Öffentliche Wegparzelle 1192/1, KG 72011 Niederdörfel (Aufschließungsweg in Gupf)
5. Kommunal GmbH. St. Margareten
 - a) Beratung und Beschlussfassung „Jahresabschluss 2015 und Finanz- bzw. Erfolgsplan 2016“
 - b) Neubestellung der Geschäftsführung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Winterdienstarbeiten für die Wintersaison 2016/2017
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft (Kärntner Bauübertragungsverordnung)
8. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Ortstaxenverordnung der Gemeinde St. Margareten neu erlassen wird
9. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Kanalanschlussbeitragsverordnung der Kanalisationsanlage St. Margareten neu erlassen wird
10. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der GemeindeWVA St. Margareten neu erlassen wird
11. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 27.07.2016
12. Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen u. 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016
13. „Projekt „B85 Rosental Straße – Sorgohügel bis Kraker – Erneuerung der Busbuchten/Weganschlüsse im Zuge des Straßenbauprojekts des Straßenbauamtes Klagenfurt“; Beratung und Beschlussfassung der Vergabe der Bauarbeiten (Gemeindeanteil)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Löschwasserverstärkung WVA St.Margareten“
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Stellenplanverordnung
16. Allfälliges
17. Behandlung von Personalangelegenheiten

Punkt 1. a) der Tagesordnung:

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

Herr GR Herwig Ogris

Frau GR Katharina Kupper-Wernig

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1- b) der Tagesordnung:

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2016

Die Sitzungsniederschrift vom 09.05.2016 wurde von den Protokollprüfern GR Astrid Ogris und GR Günter Lesjak geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen zur Sitzung vom 27.07.2016

Der Bürgermeister berichtet in Vertretung der Obfrau Silke Sommer über die am 27.07.2016 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen mit folgender Tagesordnung:

- 1) *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2) *Anpassung der Kindergartenordnung*
- 3) *Eventuelle Tarifierhöhung*
- 4) *Ganztägige Schulform*
- 5) *Gesunde Gemeinde*
- 6) *Allfälliges*

Zu Tagesordnungspunkt 1 der Ausschusssitzung:

Nach Eröffnung der Sitzung, Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit wird beraten wie folgt:

Zu Tagesordnungspunkt 2 der Ausschusssitzung:

Die Obfrau teilt mit, dass die Abteilung 6 des AKL angeregt hat, die Kindergartenordnung an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen, und verteilt einen Entwurf für eine neue Kinderbetreuungsordnung. Es handelt sich insbesondere um begriffliche Änderungen und den Vorschlag der Tarifierhöhung (dazu siehe gleich Tagesordnungspunkt 3). Es werden alle vorgeschlagenen Änderungen besprochen und vom Familienausschuss angenommen. Bei Punkt „V. Betriebszeiten“ wird angeregt, für den Betrieb des Sommerkindergartens keine Mindest-Kinderanzahl zu vereinbaren. Sollte das AKL dies in der Vorbegutachtung nicht akzeptieren, kann der Passus aufgenommen werden: „rund fünf Kinder“.

Es wird beschlossen, die Kinderbetreuungsordnung zunächst der Abteilung 6 des AKL zur Vorbegutachtung zu senden und danach dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorzulegen. Ideal wäre ein Beschluss vor dem 1. September, um die etwaige Tarifierhöhung gleichzeitig mit Beginn des Kindergartenjahres durchzuführen.

Die Obfrau berichtet überdies, dass sich derzeit ein neues Kinderbetreuungsgesetz in Begutachtungsphase befindet, dessen endgültiger Beschluss allerdings noch nicht feststeht. Somit kann es erforderlich werden, die Kinderbetreuungsordnung heuer noch einmal anzupassen. Die geplanten Änderungen beinhalten insbesondere die Einführung einer Einladung der Eltern von vierjährigen Kindern zu einem Beratungsgespräch in den Kindergarten. Dazu gibt es bereits eine Empfehlung des Gemeindebunds, die Einladung heuer noch nicht persönlich an die Eltern zu richten, sondern nur mittels Gemeindezeitung.

Zu Tagesordnungspunkt 3 der Ausschusssitzung:

Der Kindergartenbeitrag wird seit 1.1.2016 anstatt mit bisher 10% nunmehr mit 13% versteuert. Der Beitrag wurde aber seit 2008 nicht erhöht und befindet sich deutlich unter dem Niveau anderer Kärntner Gemeinden. Eine jährliche VPI-Anpassung seit 2008 hätte in der Vergangenheit folgende Tarifierhöhungen ausgelöst:

Besuchszeit 7.00-12.30: von € 55 auf jetzt € 63,97
Besuchszeit 7.00-14.00: von € 68,00 auf jetzt € 79,08
Besuchszeit 7.00-17.00: von € 82,00 auf jetzt € 95,37

Der Familienausschuss diskutiert eine Anhebung der Tarife und beschließt, dem Gemeinderat folgende Empfehlung vorzulegen:

Besuchszeit 7.00-12.30: von € 55 auf € 60,00
Besuchszeit 7.00-14.00: von € 68,00 auf € 75,00
Besuchszeit 7.00-17.00: von € 82,00 auf € 90,00

Die Aufnahme einer VPI-Klausel für künftige Anpassungen wird diskutiert, aber derzeit nicht empfohlen.

Zu Tagesordnungspunkt 4 der Ausschusssitzung:

Die Obfrau berichtet, dass derzeit 24 Kinder für die „Ganztägige Schulform“ angemeldet sind. Ab 21 Kinder kann die Gruppe lt. BÜM geteilt werden. Eine zweite Betreuung würde auch eine doppelte Förderung bedeuten, aber auch eine räumliche Trennung der Gruppen auslösen. Fr. Hudelist hat angeregt, bei Belassung einer Gruppe zumindest eine Teilzeitkraft über das BÜM anzufordern. Diesbezügliche Gespräche haben bereits stattgefunden.

Es wird beschlossen, bis Herbst abzuwarten, wieviele Kinder tatsächlich für die GTS angemeldet werden. Dann wird zusammen mit dem BÜM und Volksschuldirektor eine Entscheidung über eine 2. Gruppe getroffen werden. Vorsorglich ist eine Gruppenstärkenerhöhung von 20 auf 25 Kinder in der Abteilung 6 des AKL allerdings schon angemeldet worden.

Zu Tagesordnungspunkt 5 der Ausschusssitzung:

Die Obfrau gibt einen Rückblick über das laufende Jahr und berichtet über die Initiative „Babytreff“ und das Projekt „Pflege für zuhause“. Im Herbst sind ein Rotkreuz-Kurs für Kindernotfälle und ein Vortrag einer Kinderärztin geplant. Ebenso soll ein Yoga-Kurs neu eingeführt werden.

Im Oktober wird wieder eine Arbeitskreissitzung stattfinden, in der Ideen für das Frühjahr 2017 gesammelt werden. Derzeit stehen die Themen „Suchtprävention bei Jugendlichen“ und ein „Rotkreuz-Kurs für Senioren“ im Raum.

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Ausschusssitzung:

Bgm. Wolte regt an zu prüfen, ob die Gemeinde für Jung-Eltern Windelabfallbehälter zur Verfügung stellen soll. Fr. Wolte wird beauftragt, diesbezügliche Informationen bei der Firma Gojer bzw. der Stadtgemeinde Ferlach einzuholen und ev. eine Bedarfserhebung zu starten.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Stadtgemeinde Ferlach Jung-Eltern eine größere Abfalltonne, nämlich mit 240 Litern anstatt 120 Litern, zur Verfügung stellt. Den Aufpreis trägt die Gemeinde. Herr GR Herwig Ogris regt an, auch über die Zurverfügung-Stellung von Abfalltonnen für Inkontinenz-Patienten nachzudenken. Bgm. Lukas Wolte hält fest, dass über dieses Thema zusammen mit dem Thema der Wickel-Tonnen für Jung-Eltern beim nächsten Familien-Ausschuss nochmals beraten

werden soll. Insbesondere soll diskutiert werden, ob und wie die Gemeinde sich an den größeren Tonnen beteiligen will.

Zu Punkt 2a.) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kinderbetreuungsordnung

Entsprechend der Vorberatungen im Ausschuss hat der Gemeindevorstand die Kinderbetreuungsordnung positiv vorberaten und schlägt die Erlassung folgender Verordnung vor:

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für den

Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016,
Zahl: 2400/2016*

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2014, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:

I. Aufnahme

1. *Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind*
 - a) *das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.*
 - b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
 - c) *die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)*
 - d) *die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung*
 - e) *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
 - f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
3. *In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung,*

Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

- 4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im Februar statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.*

II. Vorschriften für den Besuch

- 1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.*
- 2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher, Jausentasche. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
- 3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.*
- 4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.*
- 5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.*

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

*Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!
Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.*

III. Elternbeitrag

- 1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
- 2. Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten ohne Verpflegung beträgt:*

<i>für die Besuchszeit von 7.00 – 12.30 Uhr</i>	<i>€</i>	<i>60,00</i>
<i>für die Besuchszeit von 7.00 – 14.00 Uhr</i>	<i>€</i>	<i>75,00</i>
<i>für die Besuchszeit von 7.00 – 17.00 Uhr</i>	<i>€</i>	<i>90,00</i>

Für das zweite und jedes weitere im Kindergarten angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den jeweiligen Elternbeitrag gewährt.

Für die Verpflegung wird ein Beitrag eingehoben; und zwar

pro konsumierten Mittagessen und Portion € 3,30.

Der Betreuungsbeitrag für das laufende Monat und der Verpflegungsbeitrag für das Vormonat sind monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Erlagschein oder Bankeinzug zu bezahlen.

- 3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).
Die Anmeldung zum Essen kann jeweils eine Woche vorher verändert werden.*
- 4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 10 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder*

Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juni (Ausnahme: Sommerkindergarten September bis Juli, 11 Beitragszahlungen).

6. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

IV. Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine **Kündigungsfrist von einem Monat** einzuhalten ist. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.
2. Gründe für eine Entlassung:
 - a) Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
 - b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - c) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - e) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
 - f) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - g) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

V. Betriebszeiten

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
im Juli 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr konformgehend mit dem Ferienbeginn in der Volksschule St.Margareten i. R. Der Sommerkindergarten im Juli wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet

TAGESABLAUF

07.00 – 08.15	„Bringzeit“
08.30– 11.30	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11.30 – 12.30	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
12.30 – 13.30	Mittagessen
13.30 – 14.00	Abholung der Kinder mit Mittagessen
14.00 – 15.00	Ruhezeit
15.00 – 17.00	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden.

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für Ihr Kleinkind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in die Gruppe bringen. Lange Wartezeiten machen die Kinder müde und nervös. Betriebszeiten werden durch unpünktliches Abholen in unnötiger Weise verlängert und die Kosten erhöht. Die Kinder sollen daher pünktlich abgeholt werden.

- b) *Auskünfte über ihr Kind erhalten die Eltern von der zuständigen Kindergartenpädagogin bzw. Kleinkinderzieherin. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Gruppe Zeit. Gespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen sind zu vereinbaren.*

Telefonische Anrufe sind – soweit möglich – auf die Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr zu beschränken. Telefon 04226/668.

- c) *Ferien des Kindergartens richten sich nach den Ferien der Volksschule St. Margareten im Rosental. In den Sommerferien ist der Betrieb bis Ende Juli geöffnet.*

Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:

Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und allenfalls bei schulautonomen Tagen. Bei den schulautonomen Tagen der Volksschule St. Margareten im Rosental und den sogenannten Fenstertagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt zu jedem schulautonomen Tag bzw. Fenstertag jeweils eine individuelle Erhebung durch, wenn der Betreuungsbedarf für mindestens 10 Kinder angemeldet wird, wird der Kindergarten offen gehalten.

VI. Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 16.07.2014, Zahl 2400/2014, außer Kraft.

Antrag Herr VizeBgm. Helmut Ogris:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kinderbetreuungsordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Tagesordnungspunkt 3) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Totenbeschauärzte – Stellvertreter

Gemäß § 6 Abs. 4 des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971 idgF. hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen. Für den nach Abs. 4 bestellten Totenbeschauer (Dr. Kugi) sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise gem. § 6 Abs. 7 Totenbeschauer-Stellvertreter (alle prakt. Ärzte in Ferlach) zu bestellen.

Um eine nahtlose, verzögerungsfreie Totenbeschau innerhalb des Gemeindegebiets zu gewährleisten, wird vom Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental nachstehende praktische Ärztin zur Stellvertreterin des Totenbeschauarztes (Dr. Kugi) bestellt.

Totenbeschauerarzt – Stellvertreterin

Dr. Monika Gruden, 9170 Ferlach, Hauptplatz 16

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung die Bestellung der Totenbeschauerarzt-Stellvertreterin vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Herr GR Christian Woschitz:

Der Gemeinderat möge Frau Dr. Monika Gruden als Stellvertretende Totenbeschauerärztin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 14 Stimmen bei einer Gegenstimme durch Herrn GR Adolf Wernig angenommen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz

a.) Öffentliche Wegparzelle 1153/1 KG 72011 Niederdörfel, (Artatschweg)

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1153/1 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Christian Maletz, GZ. 4376-1/2016 vom 30.05.2016 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um den zum Wohnhaus und Nebengebäude der Familie Artatsch in Oberdörfel 28 hinabführenden Zufahrtsweg, der, wie in der Natur liegend, vermessen wurde. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 27.05.2016 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Antrag Herr GR Adolf Wernig:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1153/1 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Christian Maletz, GZ. 4376-1/2016 vom 30.05.2016 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zl.: 610/2016, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des Zivilgeometers DI Christian Maletz, GZ. 4376-1/2016 vom 30.05.2016 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Christian Maletz, GZ. 4376-1/2016 vom 30.05.2016, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Christian Maletz, GZ. 4376-1/2016 vom 30.05.2016, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b.) Öffentliche Wegparzellen 932/1, 932/2, 933, 934, 935, 938/1, 938/2, 939/2, 940/3 944/1, 944/2, 944/3, 945/1, 945/2, KG 72005 Gotschuchen (Ortschaftswege in Gotschuchen)

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzellen 932/1, 932/2, 933, 934, 935, 938/1, 938/2, 939/2, 940/3 944/1, 944/2, 944/3, 945/1 und 945/2 in der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde der

DI Kucher, Miklau & Partner ZT-GmbH, GZ. 705/B/07 vom 29.09.2015 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um die Neuvermessung der bereits in der Natur befindlichen öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaft Gotschuchen, die im Zuge des Kanalbaues ausgebaut wurden, aber bisher nach dem Naturverlauf noch nicht vermessen gewesen waren. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 15.11.2007 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Wegenlagen befinden sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Antrag Herr GR Günter Lesjak:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzellen 932/1, 932/2, 933, 934, 935, 938/1, 938/2, 939/2, 940/3, 944/1, 944/2, 944/3, 945/1 und 945/2 in der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde der DI Kucher, Miklau & Partner ZT-GmbH, GZ. 705/B/07 vom 29.09.2015 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zl.: 610/2016, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Ziviltechniker GMBH für Vermessungswesen DI Kucher, Miklau & Partner, GZ. 705/B/07 vom 29.09.2015 wird aufgrund der §§ 2, 3 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke in der KG 72005 Gotschuchen, laut dem Teilungsplan der Ziviltechniker GMBH für Vermessungswesen DI Kucher, Miklau & Partner, GZ. 705/B/07 vom 29.09.2015, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Alle Trennstücke in der KG 72005 Gotschuchen, laut dem Teilungsplan der Ziviltechniker GMBH für Vermessungswesen DI Kucher, Miklau & Partner, GZ. 705/B/07 vom 29.09.2015, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c.) Öffentliche Wegparzelle 1192/1, KG 72011 Niederdörfel (Aufschließungsweg in Gupf)

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1192/1 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 151146-G-V1-U vom 03.03.2016 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Wegverbreiterung des Zufahrtsweges zum Baugrundstück 110/3 des Michael Bergmann, nachdem der in der Natur vorhandene Feldweg nicht die erforderliche Breite für die Erschließung eines Baugrundstückes aufwies. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 22.09.2015 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Antrag Herr GV Markus Runtas:

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1192/1 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 151146-G-V1-U vom 03.03.2016 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zl.: 612/2016, über die Übernahme eines Grundstücksteils in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH, GZ. 151146-G-V1-U vom 03.03.2016, wird aufgrund der §§ 2, 3, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:

§ 1**Übernahme in das öffentliche Gut**

Das Trennstück in der KG 72011 Niederdörfel, welches gemäß dem Teilungsplan der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH, GZ. 151146-G-V1-U, vom 03.03.2016, zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut zugeschrieben wird, wird übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Kommunal GmbH. St. Margareten

a) Beratung und Beschlussfassung „Jahresabschluss 2015 und Finanz- bzw. Erfolgsplan 2016“

Jahresabschluss 2015:

Die Buchführung der KOMMUNAL GmbH erfolgt vom Steuerberatungsbüro Franz GUGGI in Form der vorgeschriebenen doppelten Buchführung. Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung aller für eine geordnete Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Summe der Aktiva und Passiva wurde mit je € 492.744,68 ausgewiesen. Das Stammkapital beträgt € 35.000,00. Das Betriebsergebnis 2015 beläuft sich auf einen Gewinn ohne Verlustvortrag von € 5.627,36; der steuerliche Gewinn weist einen Betrag von € 7.377,36 auf. Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2015 beträgt somit inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr € 1.044,93 und wird in das laufende Geschäftsjahr 2016 vorgetragen. Es waren 2015 Mieteinnahmen von € 13.200,- zu verzeichnen. Der Schuldenstand beträgt 113.706,88 und liegt im Kredit-Rückzahlungsplan.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses (Bilanz) 2015 wurde vom Beirat auf Ansuchen von Bgm. Wolte einstimmig zur Kenntnis genommen. Weiters wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

„Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2015 und den Wirtschaftsplan 2016 in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis nehmen und beschließen. Außerdem mögen die beiden Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2015 entlastet werden. Gleichzeitig möge dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt werden, die Gemeinde St. Margareten in diesem Sinne in der Generalversammlung zu vertreten bzw. einem diesbezüglichen Umlaufbeschluss zustimmen zu können.“

Wirtschaftsplan 2016:

Der Wirtschaftsplan setzt sich aus einem Erfolgsplan und einem Finanzplan zusammen. Der Erfolgsplan 2016 weist einen Bilanzgewinn von € 6.150,00 aus, der Finanzplan geht zwar von einem Überschuss von € 1.670,00 aus, infolge des höheren Annuitätendienstes ab 11/2015 wird aber in der Realität auch die Bilanz 2016 noch mit einem Bilanzverlust abschließen. Nach derzeitigem Stand ist, bei planmäßigem Ablauf, davon auszugehen, dass die derzeitigen Bilanzverluste

rechnerisch im Jahr 2017 ausgeglichen sein werden und dass ab diesem Zeitraum mit geringen Gewinnen zu rechnen sein wird.

Antrag Herr GR Valentin Juch:

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2015 und den Wirtschaftsplan 2016 in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis nehmen und beschließen. Außerdem werden die Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2015 entlastet. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, die Gemeinde St. Margareten in diesem Sinne in der Generalversammlung zu vertreten bzw. einem diesbezüglichen Umlaufbeschluss zustimmen zu können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b.) Neubestellung der Geschäftsführung

AL Hermann Orasche berichtet über die Ergebnisse der Beiratssitzung der Kommunal GmbH vom 31.08.2016:

Laut den Richtlinien des Leader-Förderprogrammes 2007-2013 beträgt die Behaltefrist für geförderte Objekte „5 Jahre nach dem Datum der letzten Auszahlung“. Die letzte Förderung für das "Haus der Experimente" ist Ende April 2011 geflossen. Die Leader-Förderstelle hat auf Anfrage bestätigt, dass aus Sicht der Förderstelle ein Eigentümerwechsel beim Projektträger somit mit 01.01.2017 erfolgen darf. Anlässlich der Erstellung der erforderlichen Vertragskonstrukte für die Errichtung der Firma „Kommunal GmbH St. Margareten im Rosental“ sowie der Regelung der von vornherein vorgesehenen Übertragung der Geschäftsanteile wurde das Anbot des DI Dr. Samo Kupper und das Abtretungsanbot der Kommunal GmbH St. Margareten im Rosental vom 27.04.2009 errichtet. Hierin wurde geregelt, dass die Geschäftsanteile der Kommunal GmbH um einen Abtretungspreis von € 1.00 an Herrn DI Dr. Kupper übertragen werden, wobei das Anbot des Herrn DI Dr. Kupper die Anbotsdauer „frühestens nach Ablauf von 11 Jahren und spätestens nach Ablauf von 15 Jahren“ festlegt. Das Abtretungsanbot der GmbH für die Übertragung ist für 11 Jahre gültig. Durch die Geschäftsübertragung würde das gesamte Vermögen der Kommunal GmbH, aber natürlich auch alle derzeit vorliegenden Verbindlichkeiten an den/die neuen Gesellschaftseigentümer übergehen, was ja auch in den Vertragswerken so geregelt ist. Der Mietvertrag mit Betriebsgarantie ist vom Eigentümerwechsel mit Ausnahme des neuen Firmennamens nicht betroffen und bleibt unverändert weiterhin bestehen, ebenso die Darlehen, für die weiterhin nur die GmbH haftet, bzw. Herr DI Dr. Kupper mit seiner der Gesellschaft vorliegenden Bankgarantie.

Dem EXPI würde eine Übertragung der Anteile zum Jahresende in weiterer Folge einiges an Aufwand und Geld sparen (zB bezüglich Bankgarantie, Finanzierungs-, Bilanzierungs- und Steuerberatungskosten). Aus der Sicht des Steuerberaters ist der Eigentümerwechsel, wie er in den Verträgen vorgesehen ist, steuerlich unproblematisch, die GmbH als Firma bleibt bei einer Übertragung der Anteile aus steuerlicher Sicht unverändert. Logischerweise ist eine Änderung des Firmennamens vorgesehen. Der Besitzwechsel mit allen notwendigen Änderungen sollte zum Jahreswechsel gemeinsam mit dem Bilanzstichtag erfolgen.

Amtsleiter Hermann Orasche teilt weiters mit, dass er keine Nachteile für die Gemeinde sieht, wenn die vorgesehene Übertragung der Geschäftsanteile nun etwas früher erfolgen würde, als ursprünglich vorgesehen, das Abtretungsangebot der Kommunal GmbH würde dies auch ermöglichen. Neben dem Umstand, dass sich die Schuldenbilanz um das aushaftende Darlehen der GmbH verringert, würde auch der mit der Verwaltung der Kommunal GmbH verbundene Arbeitsaufwand zukünftig wegfallen. Die formal richtige Umsetzung ist natürlich eine Bedingung.

Der Beirat der Kommunal GmbH erklärte einvernehmlich, der geplanten Übertragung der Geschäftsanteile positiv gegenüberzustehen. Die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, wie allfällige Vertragswerke etc., sind seitens der Geschäftsführer einzuholen. Die Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. in der Gesellschaft sollte nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Durch die mit Jahresende vorgesehene Maßnahme erklärt sich AL Orasche bereit, die Funktion des Geschäftsführers bis zum Jahresende beizubehalten und erst mit der Eigentumsübertragung zu beenden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Geschäftsführers der Kommunal GmbH, Herrn AL Orasche, zur Kenntnis.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Winterdienstarbeiten für die Wintersaison 2016/2017

Die Gemeinde hat den Winterdienstvertrag mit der Assinger OG gemäß den vertraglichen Bestimmungen aufgekündigt und im Juli 2016 folgende Unternehmen aufgefordert, ein Angebot zur Besorgung des Winterdienstes 2016/17 abzugeben:

1. Assinger OG / Hr. Edelmann
2. Silvia Assinger
3. Maschinenring Klagenfurt
4. Firma Chili e.U. Kommunaldienste

Die Bewerber haben folgende Angebote abgegeben:

Unternehmen	Kosten	Betrag	Betrag inkl. Ust
Assinger OG / Edelmann	Pauschales Entgelt für Schneeräumung mit/ohne Salzsstreueung	76,00 / Std.	91,20 / Std.
Assinger Silvia	Pauschales Entgelt für Schneeräumung mit/ohne Salzsstreueung	100,00 / Std.	120,00 / Std.
	Angebot zzgl. " gesetzl. festgesetzter Zuschlag Sonn-, Feiertag "	ev. noch zu vereibaren	ev. noch zu vereibaren
	kein Nachtzuschlag		
Maschinenring	Haftungs- und Bereitschaftspauschale je Gerätschaft, 20 Std Räum- und Streustunden inkludiert!	€ 2000,00 / Gerät und Saison	€ 2.400,00
	Schneeräumung maschinell inkl. Nachtzuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge	€ 85,00 / Std.	€ 102,00 / Std.
	Streuung Salz und/oder Splitt maschinell inkl. Nachtzuschläge, Sonn- und Feiertagszuschläge	€ 70,00 / Std.	€ 84,00 / Std.
	Kehrung maschinell	€ 71,88 / Std.	€ 79,07 / Std.
	Kehrgut entsorgen	€ 0,12 / kg	€ 0,13 7 kg
Chili e.U. Kommunddienste	Bereitschaftspauschale / Sockelbetrag	€ 2.500,00 / Saison	€ 3.000,00
	Räumfahrzeug + Personal Pauschalpreis (ohne Nachtzuschlag, Sonn- und Feiertage)	€ 83,50 / Std.	€ 100,20 / Std.

Anschließend fasst der Bürgermeister die einzelnen Angebotsleistungen zusammen und verweist darauf, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 23.08.2016 keinen Vorschlag für die Vergabe des Winterdienstes erstattete. Es wurde vom Gemeindevorstand eine offene Abstimmung vorgeschlagen.

Es werden anschließend die einzelnen Angebote diskutiert, wobei insbesondere die Wahl der Fahrer und die Zuverlässigkeit der ersten beiden Anbieter im Vordergrund stehen. Ebenso verliest der Bürgermeister die fiktiven Kosten aller Anbieter mittels Hochrechnung der Winterdienstkosten aus der letzten Saison. Die Mitglieder des Gemeinderats einigen sich darauf, dass eine zuverlässige und reibungslose Schneeräumung im Vordergrund stehen muss. Wenn die Verträge mit den Unternehmen Maschinenring oder Chili eU abgeschlossen werden, haben diese für einsatzfähige und ortskundige Fahrer zu sorgen, da hier jeweils ein Unternehmen mit mehreren Angestellten bzw. Vertragspartnern dahinter steht.

Vizebürgermeister Helmut Ogris bringt vor, dass die Vorteile der Chili eU folgende wären:

- Der von Herrn Pickelsberger geplante Fahrer hat bereits 10 Jahre Erfahrung mit der Schneeräumung in der Gemeinde und hat immer zufriedenstellend geräumt.
- Die Geräte der Firma Chili eU sind auf dem neuesten Stand. Insbesondere der Einsatz der Unimog-Geräte verspricht eine schnellere Räumung als mit Traktoren. Die Geräte würden in der Gemeinde, nämlich bei Hr. Michor in Triebblach, untergestellt werden und sind somit schnell einsatzbereit.

Hinsichtlich der Vorgehensweise für die Abstimmung wird seitens des Gemeinderates festgelegt, in offener Abstimmung über alle Anbotswerber abzustimmen.

Der Bürgermeister Lukas Wolte stellt daher den **Antrag**, über die Vergabe des Winterdienstes für die Saison 2016/17 an einen der vier Bewerber im offenen Abstimmungsverfahren zu vergeben, und einen Vertrag für die künftige Verrichtung des Winterdienstes mit Kündigungsmöglichkeit am Ende jeder Saison abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

1. Assinger OG/Hr. Edelmann: Keine Stimmen dafür
2. Assinger Silvia: eine Stimme dafür, und zwar von Herrn GR Christian Woschitz
3. Maschinenring: zwei Stimmen dafür, und zwar von Herrn Vizebgm. Bernhard Wedenig und Frau GR Kupper-Wernig
4. Chili eU/Hr. Pickelsberger: Alle anderen 12 Stimmen dafür.

Beschluss:

Der Antrag, den Winterdienst für die Wintersaison 2016/17 an die Firma Chili eU gemäß dessen Angebotslegung zu vergeben und den Vertrag mit diesem Unternehmen abzuschließen, wird mit 12 Stimmen bei drei Gegenstimmen durch Vizebgm. Bernhard Wedenig, GR. Kupper-Wernig und GR Christian Woschitz angenommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft (Kärntner Bauübertragungsverordnung)

Die Abteilung 7 des AKL hat uns bereits im Frühjahr 2013 mitgeteilt, dass seitens des Landes Kärnten die Möglichkeit eingeräumt wurde, dass Gemeinden ihre Zuständigkeiten in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend

- a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen und**
- b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen,**

an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übertragen können. Als Argument wurde eine Verwaltungsentlastung angeführt, zumal damals noch die Einführung der Landesverwaltungsgerichte anstand. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.04.2013 die Übertragung aus folgenden Überlegungen abgelehnt:

Während sich gewerberechtliche Verfahren der Bezirkshauptmannschaft erfahrungsgemäß in die Länge ziehen (eine Verfahrensdauer von einem halben Jahr und noch länger sind leider eher die Regel), werden die Bauverfahren auf der Gemeindeebene rasch abgewickelt. Wenn die Bauunterlagen gesamtheitlich beigebracht werden, ist bis zur Erteilung der Baubewilligung im Durchschnitt maximal mit einer Verfahrensdauer von 1 Monat zu rechnen. Anschließend kann seitens des Bauwerbers bereits mit dem Bau begonnen werden. Die erforderliche

gewerberechtliche Bewilligung (Betriebsstättengenehmigung) kann ohnehin parallel zum Bauverfahren eingeholt werden.

Nunmehr ersucht das AKL den Gemeinderat nochmals, sich mit dem Thema zu befassen, in die Kärntner Bau-Übertragsverordnung aufgenommen zu werden. Das AKL führt aus, dass es nun gute Erfahrungswerte mit dem Bezirk Hermagor gibt und dieses Pilotmodell nun auf alle anderen Bezirke in Kärnten ausgeweitet werden soll.

Der Gemeindebund gibt zu einer o.a. Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft keine Empfehlung ab.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung die Möglichkeit einer Übertragung der oben angeführten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei vorberaten und gibt dem Gemeinderat eine negative Beschlussempfehlung ab.

Antrag Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Vorschlag des Kärntner Amtes der Landesregierung, Abteilung 7, zur Beschlussfassung einer Bau-Übertragsverordnung, nicht nähergetreten wird.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Ortstaxenverordnung der Gemeinde St. Margareten neu erlassen wird

Infolge einer Gesetzesänderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes (K-ONTG) 1970 muss die Ortstaxenverordnung aus 2006 angepasst werden. Es ergeben sich Änderungen in der Definition der Abgabenschuldner und der damit verbundenen Abgabepflicht. Ebenso werden nunmehr Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres von der Ortstaxe ausgenommen (bisher 16. Lebensjahr).

Aufgrund dieser Anpassung soll auch, wie bereits in der Dezember-Sitzung 2015 angeregt, diskutiert werden, ob die Höhe der Ortstaxe angehoben werden soll. Derzeit beträgt sie EUR 0,50 und ist seit der Erlassung der letzten Ortstaxenverordnung (Ende 2006) unverändert geblieben. Eine Indexierung der Ortstaxe von Jänner 2007 bis dato hätte einen Anstieg auf derzeit EUR 0,60 zur Folge gehabt.

In den Nachbargemeinden sind derzeit folgende Ortstaxen ausgeschrieben:

- Gallizien: EUR 1,60
- Ferlach: EUR 1,17
- Zell: EUR 0,70
- Ebenthal: EUR 1,00

Der Gemeindevorstand hat die Änderungen der Ortstaxenverordnung vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Ortstaxe auf EUR 0,70 anzuheben. Eine Hochrechnung der Anhebung der Ortstaxe von EUR 0,50 auf EUR 0,70 hätte in den letzten 3 Jahren im Schnitt für die Gemeinde zusätzlich EUR 3.026,32 p.a. gebracht.

Für die Carnica hätte eine Anhebung im Schnitt zusätzlich EUR 2.476,08 p.a. bedeutet.

Der Bürgermeister berichtet über das von DI Dr. Kupper an den Gemeindevorstand und die Fraktionsführer übermittelte Ansuchen, die Ortstaxe nicht zu erhöhen, da dies deutliche Umsatzeinbußen beim Campingplatz in Gotschuchen bedeuten würde. Er führt ins Treffen, dass 45% der Ortstaxe an die Carnica abgeführt werden, diese aber das Geld nicht für Werbung der Gemeinde St. Margareten oder den Campingplatz investieren würde, sondern rund EUR 4.800,- an die Kärnten Werbung überweist. Ein Rest von rund EUR 2.000,- wird an den Campingplatz rücküberwiesen. Eine Erhöhung der Ortstaxe würde den Campingplatz mit aller Härte treffen, der Gemeinde aber nur 55% der vereinnahmten Gelder einbringen.

Herr GR Christian Woschitz führt ins Treffen, dass die Gemeinde St. Margareten auf der Homepage der Carnica im Vergleich zu den Nachbargemeinden nicht prominent genannt ist. Die Werbung, die die Carnica für die Gemeinde betreibt, ist mehr als dürftig und er stellt die Sinnhaftigkeit der Mitgliedschaft bei der Carnica in Frage.

Der Bürgermeister verweist auf das derzeit laufende Interreg-Projekt, welches der Gemeinde hohe Förderungen bringen sollte, und welches ohne die Carnica nicht realisierbar wäre. Die Carnica ist für die Gemeinde nämlich nicht nur Tourismus-Büro, sondern gleichzeitig auch Regionalbüro. In dieser Funktion wickelt die Carnica Förderungen diverser EU-Projekte ab, was für die Gemeinde von großer Bedeutung ist.

Der Bürgermeister berichtet außerdem, dass DI Dr. Kupper den Vorschlag gemacht hat, sich künftig an kleineren Tourismus-Projekten der Gemeinde, wie z.B. den Druck von Wanderkarten, finanziell beteiligen zu wollen. Somit könnte die Nicht-Erhöhung der Ortstaxe aus Sicht der Gemeinde abgedeckt werden, ohne dass zusätzliche Gelder in die Carnica fließen.

Somit **stellt Frau GR Kupper-Wernig den Antrag**, der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen und die Höhe der Ortstaxe bei EUR 0,50 belassen:

„V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zahl 942-10/2016 mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden (**Ortstaxenverordnung 2016**).*

Gemäß § 1ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2
Ausmaß

- (1) *Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung*

EUR 0,50

§ 3
Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.*
- (2) *Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.12.2006, Zahl 942-10/2006 außer Kraft.“*

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Kanalanschlussbeitragsverordnung der Kanalisationsanlage St. Margareten neu erlassen wird

Aufgrund der jüngst erlassenen Kanalisationsbereichsverordnung muss nun auch die Kanalanschlussbeitragsverordnung geringfügig angepasst werden. Die Verordnung soll künftig in § 1 einen allgemeinen Passus enthalten, um bei einer künftigen Änderung der Kanalisationsbereichsverordnung diese Kanalanschlussbeitragsverordnung nicht auch immer anpassen zu müssen.

Der Gemeindevorstand hat die Änderung der Kanalanschlussbeitragsverordnung vorberaten und schlägt die Erlassung folgender Verordnung vor:

Antrag Herr GR Christian Korenjak:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zahl 8510/VO/2016, mit der **Kanalanschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (**Kanalanschlussbeitragsverordnung**)*

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, und der §§ 11 und 14 des Gemeindekanalisationgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 2.543,55.

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 09.05.2016, Zahl 8510/VO/2016, betreffend die Ausschreibung der Kanalanschlussbeiträge außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der GemeindeWVA St. Margareten neu erlassen wird

Aufgrund der jüngst erlassenen Wasserversorgungsbereichverordnung muss nun auch die Wasseranschlussbeitragsverordnung geringfügig angepasst werden. Die Verordnung soll künftig in § 1 einen allgemeinen Passus enthalten, um bei einer künftigen Änderung der Wasserversorgungsbereichverordnung diese Wasseranschlussbeitragsverordnung nicht auch immer anpassen zu müssen.

Der Gemeindevorstand hat die Änderung der Kanalanschlussbeitragsverordnung vorberaten und schlägt die Erlassung folgender Verordnung vor:

Antrag Herr GR Günter Lesjak:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zahl: 8500-1/2016, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 1.950,00

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2010, Zahl 8500/-1/2010, betreffend die Ausschreibung der Wasseranschlussbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 27.07.2016

Die Obfrau des Kontrollausschusses berichtet Folgendes über das Ergebnis der Ausschusssitzung:

Am Mittwoch, dem 27.07.2016 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
2. *Prüfung der Buchungen und Gebarung*
3. *Allfälliges*

Bei der Prüfung waren anwesend:

a) vom prüfenden Organ:

*Die Obfrau Ogris Astrid und die weiteren Mitglieder Lesjak Günther,
Sommer Silke und Ogris Herwig*

b) von der geprüften Kasse:

1. *Finanzverwalter AL. Orasche Hermann
die Buchhalterin Wolte Elisabeth
Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig*

Der Kontrollausschuss war somit komplett vertreten.

Der Prüfungszeitraum war vom 19.04.2016 bis 27.07.2016. Die letzte Gebarungsprüfung war am 18.04.2016. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise auf rechnerische Richtigkeit, auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von Nr. 316/2016 bis 746/2016. Es gab keine Beanstandungen. Geprüft wurden ferner die Einlagenstände bei den Rücklagen und auch hier wurde festgestellt, dass die Einlagenstände mit den Sparbüchern und den Buchungen übereinstimmen.

Zu „**Allfälliges**“ gab es keine Wortmeldungen.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht der Obfrau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen u. 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf des 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 22.08.2016 bis 30.08.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es war keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2016 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 2.700,00 erweitert und beträgt zukünftig somit € 2.216.400,00.

Der außerordentliche Haushalt wird um € 82.300,00 erweitert und beträgt zukünftig € 806.700,00.

Der Gesamthaushalt 2016 beträgt zukünftig € 3.023.100,00.

Im ordentlichen Haushalt handelt es sich um geringfügige Budgeterweiterung aber auch Kürzungen bei diversen Positionen. Speziell erwähnenswert ist hier, dass der Ansatz „Finanzzuweisungen des Bundes“ entsprechend dem bereits erfolgten Eingang leider um € 5.000,00 gekürzt werden musste. Ausgleichen konnte man diese Einnahmekenürzung sowie einige Mehrausgaben durch eine Reduzierung des Ausgabenansatzes „Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten“ um € 12.900,00.

Im außerordentlichen Voranschlag wird das Projekt „B 85 Rosental Straße – Sorgohügel bis Kraker- Busbuchten“ finanziert. Zum Zeitpunkt der letzten Gemeinderatsitzung war die beantragte Gewährung der BZ aR von € 62.300 noch nicht vorliegend, daher wurde das ggst. Vorhaben nicht in den 1. ao. Nachtragsvoranschlag aufgenommen. In der Zwischenzeit wurde die ggst. BZ aR. mit Zusicherungsschreiben des AKL. vom 20.06.2016 bestätigt. Bei den übrigen Ansätzen des 2. ao. Nachtragsvoranschlages handelt es sich um Korrekturen der Buchungsansätze

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde im Gemeindevorstand vorberaten und jede Fraktion hat ein Exemplar erhalten.

Antrag des Herrn GR Herwig Orgis:

Der Gemeinderat möge nachstehenden 2. Nachtragsvoranschlag 2016 in Form der folgenden Verordnung genehmigen und beschließen:

2. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 31.08.2016, Zahl:901-1/2/2016, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2016 (Nachtragsvoranschlags-Verordnung)

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der

Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 18.12.2015, Zahl: 901-1/2015 in der Fassung der Verordnung vom 09.05.2016, Zahl: 901-1/1/2016, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	VA-bisher	Veränderung	VA-Neu
OH-Einnahmen:	2.213.700,00	2.700,00	2.216.400,00
OH-Ausgaben:	2.213.700,00	2.700,00	2.216.400,00
OH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
AOH-Einnahmen:	724.400,00	82.300,00	806.700,00
AOH-Ausgaben:	724.400,00	82.300,00	806.700,00
AOH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
Gesamt-	2.938.100,00	85.000,00	3.023.100,00
Gesamt-Ausgaben:	2.938.100,00	85.000,00	3.023.100,00
Gesamt-Abgang:	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung

„Projekt „B85 Rosental Straße – Sorgohügel bis Kraker – Erneuerung der Busbuchten/Weganschlüsse im Zuge des Straßenbauprojekts des Straßenbauamtes Klagenfurt“; Beratung und Beschlussfassung der Vergabe der Bauarbeiten (Gemeindeanteil)

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 09.05.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Sanierung der B 85 im Bereich Sorgohügel – Kraker inkl. Busbuchten, Gehwege und Anpassung der Zufahrtswege getroffen. Die Abt. 9 des AKL hat uns nun mitgeteilt, dass die Vergabe im nicht offenen Verfahren durchgeführt wurde und die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH den Auftrag erhalten hat.

Die Gesamtinvestitionskosten für das Projekt sind mit EUR 236.186,40 brutto veranschlagt. Davon hat die Gemeinde gemäß Vereinbarung mit dem AKL EUR 95.000,69 brutto zu tragen. Die Arbeiten und Lieferungen sind einvernehmlich mit dem Straßenbauamt und dem örtlichen Projektmitarbeiter durchzuführen. Die Auftragserteilung für den Gemeinde-Anteil hat direkt durch die Gemeinde zu erfolgen.

Der Bürgermeister berichtet außerdem, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung über die Aufnahme der Errichtung eines Gehwegs im Bereich des oberen Sorgohügels / Juri-Kurve in das Projekt beraten hat. Konkret geht es um 140m Gehsteig, und zwar von der Einfahrt Juri bis zur Einfahrt Bergmann. Ein verbindliches Angebot seitens der Fa. Swietelsky liegt mittlerweile vor, welches Kosten iHv EUR 34.248,32 (brutto) veranschlagt. Davon können rund EUR 25.000,-- noch heuer, die restlichen rund EUR 10.000,-- erst 2017 finanziert werden. Der Gemeindevorstand

hat entschieden, dass die Errichtung des Gehwegs in das Projekt aufgenommen wird.

Antrag: Herr GR Adolf Wernig stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der gegenständlichen Bauarbeiten, wie in der letzten GR-Sitzung besprochen, an die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH erteilen und die Gesamtkosten iHv EUR 95.000,69 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan „Löschwasserverstärkung WVA St. Margareten“

Mittels Fassung der sog. Korenjak-Quelle (die seitens der Gemeinde vor einigen Jahren erworben wurde) und Einleitung in das Wasserversorgungssystem der GmdWVA St. Margareten soll eine Verbesserung der Löschwasserangebots beim Hochbehälter Harter; und zwar zur Spitzenabdeckung in den Sommermonaten und hier in den Nachtstunden erreicht werden. Da ab Mitternacht eine Befüllung der Wasserzisterne am Sportgelände erfolgt, kann es zu Zeiten einer besonderen Trockenheit vorkommen, dass das Löschwasserangebot nicht ausreichend gesichert ist. Dieser Umstand soll durch die Einleitung der Korenjak-Quelle wesentlich verbessert werden. Die Kosten wurden mit € 40.000,00 grobgeschätzt.

Der Finanzierungsplan sieht wie folgt aus:

FINANZIERUNGSPLAN	
Ausgaben	
Bauarbeiten	40.000,00
Gesamtkosten	40.000,00
Einnahmen	
Bedarfszuweisungen iR 2016	40.000,00
Gesamteinnahmen	40.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung über die Fassung der Korenjak-Quelle und Einleitung in das Wasserversorgungssystem beraten und empfiehlt eine positive Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Antrag Herr GR Markus Wolte:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Löschwasserverstärkung WVA St. Margareten“ in Höhe von EUR 40.000,-- genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Stellenplanverordnung

In unserer Gemeinde findet derzeit ein Wechsel der Amtsleitung statt. Aus diesem Grund muss die Stellenplanverordnung infolge der Überschneidung der Amtsleiterplanstelle in der Zeit von 16.06.-30.09.2016 dementsprechend angepasst werden.

Antrag Herr GR DI Bernhard Pokorny:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung erlassen:

**„Stellenplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental
für das Jahr 2016**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 31.08.2016, Zahl: 012-0/1/2016, mit welcher der **STELLENPLAN** für das **Haushaltsjahr 2016** festgesetzt wird (**Stellenplanverordnung**)

Gemäß § 2 Abs. 1 und 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in der jeweils geltenden Fassung und § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental wird **mit Wirksamkeit 1.06.2016** folgender Stellenplan festgesetzt:

		Stellenplan nach GBG		K- Stellenplan nach K-GMG			
		PLAN		PLAN			
BA	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	SW	G-Kl.	PNr. FK (Leistungs-Bewertung)	Anmerkung:
		Hauptverwaltung					
100 %	B	VII	F-ID3	57	15	201	Bis 30.09.2016
100 %	B	VII	F-ID3	57	15		Ab 01.06.2016
100 %	C	V	KU-KB3	36	8	101	
100 %	C	IV	AK-SSB3	39	9	101	
		Volksschule					
100 %	P3	III	TH-RP4	24	4	101	
		Kindergarten					
100 %	K		EP-PL1	42	10	101	
100 %	P3	III	EP-PK3	30	6	303	
75 %	P5	V	TH-RP2	18	2	303	
		Wirtschaftshof					
100 %	P3	III	TH-HFK2	30	6	101	
100 %	P3	III	TH-HFK2	30	6	101	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Allfälliges

a.) Vorinformation und mündliche Einladung an Gemeinderat:

Am Freitag, dem 14.10.2016 um 14.00 Uhr findet die Abschlussfeier der Bauarbeiten am Projekt „Wildbachverbauung Gotschuchenbach“ statt.

Am Freitag, den 30.09.2016, ebenfalls um 14 Uhr, findet im Gemeindeamt eine Verabschiedungsfeier für unseren Amtsleiter Hermann Orasche statt, der sich mit 1. Oktober 2016 in den Ruhestand begeben wird.

b.) GR Christian Woschitz stellt die Anfrage an den Bürgermeister, welches Ergebnis die Begehung des Gotschuchnerbaches mit dem Mitarbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung Mitte August gebracht hat. Anlass waren die jüngsten Unwetter-Kapriolen, durch die der Bach insbesondere oberhalb der Rosentalstraße B 85 an einigen Stellen aus dem Bachverlauf geriet und Überschwemmungen verursachte.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Begehung mit DI Piechl von der Holzbringungs-Seilbahn bis zur Eishütte flussabwärts stattfand, und die Strecke von der Eishütte bis zur Brücke zum Campingplatz abgefahren wurde. DI Piechl hat festgestellt, dass es sich bei den Unwettern Anfang August um ein voraussichtlich 40-jähriges Ereignis handelte, wobei insbesondere die neuen Verbauungen von der Eishütte bachabwärts gut gehalten haben. In Summe müssen einige Steine neu gesetzt werden, das Fangbecken auf Höhe der beiden Hochbehälter der Wassergenossenschaft Gotschuchen wird ausgebaggert und die Wasserführung der Wegeentwässerung verbessert. Die Kosten für die Wiederherstellungsarbeiten sind nicht mehr durch das sich gerade im Abschluss befindliche Projekt gedeckt, sodass die geplanten Arbeiten 2017 finanziert werden müssen. Es wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung auch ein Erweiterungsprojekt zur Abdeckung der Kosten und Durchführung der erforderlichen Arbeiten in Aussicht gestellt.

Die bei Projektkonzipierung von der Naturschutzbehörde geforderten Verbreiterungen des Gotschuchnerbaches in Untergotschuchen weisen nun einen erhöhten Sand- und Schotterbestand auf, und DI Piechl hat zugesagt, dies mit der Naturschutzbehörde nachträglich besprechen zu wollen. In Summe habe die Wildbach- und Lawinenverbauung Einiges durch das Verbauungsprojekt des Gotschuchnerbaches dazugelernt.

Das Original der Sitzungsniederschrift enthält im Folgenden
die Seiten 30 bis 32 zum

NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNGSNIEDERSCHRIFT vom 31.08.2016

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 21.10 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: